

Anschluss- und Wärmelieferungsvertrag Geothermie

zwischen der

**Stadtwerke Waldkraiburg GmbH
Meisenweg 1, 84478 Waldkraiburg**

- nachstehend Stadtwerke genannt -

und

Herrn/Frau/Firma
....., 84478 Waldkraiburg

- nachstehend Kunde genannt -

weitere Kundendaten:

Kundennummer:	
Vertragsnummer:	
Telefon:	
Fax:	
E-Mail:	

Entnahmestelle:

Straße, Hausnummer:	
PLZ, Ort:	
Anzahl Wohn- / Gewerbeeinheiten:	
Umstellung einer bestehenden Zentralheizung (Öl oder Erdgas):	
Dimension Hausanschluss:	DN
Anschluss-Erstellung:	
Anschluss-Erstinbetriebnahme:	
Anschlussleistung:	kW
Wärmeleistung:	kW
Wärmelieferleistung:	kW/h
Nenngröße des Zählers:	Qn/Qp

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt den Anschluss an das Fernwärmenetz der Stadtwerke und die Lieferung von Fernwärme an den Kunden im vereinbarten Umfang. Für den Anschluss zahlt der Kunde den Hausanschluss sowie einen Baukostenzuschuss. Für die Wärmelieferung den Wärmepreis.
- (2) Die Stadtwerke stellen dem Kunden für seine, als Abnahmestelle auf Seite 1 angegebenen Gebäude Wärme für Heizzwecke und zur Warmwasserbereitung aus dem Fernwärmenetz bereit. Als Wärmeträger dient Heizwasser. Es bleibt Eigentum der Stadtwerke und darf nicht entnommen werden.
- (3) Druck, Vor- und Rücklauftemperaturen sowie die technische Ausführung der Anlage sind im Einzelnen in der Anlage 2 „Technische Anschlussbedingungen (TAB) für die Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Waldkraiburg GmbH“ geregelt.
- (4) Der Kunde verpflichtet sich, seinen gesamten Wärmebedarf für Heizzwecke und Warmwasserbereitung ausschließlich aus den Wärmelieferungen der Stadtwerke zu decken. § 3 Satz 3 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.
- (5) Die Anschlussleistung beträgt Kilowatt (kW). Die Anschlussleistung ist Basis für die Berechnung des Baukostenzuschusses sowie der Hausanschlusskosten. Die Anschlussleistung beruht auf den Angaben des Kunden und kann über der bereitgestellten Wärmeleistung liegen.
- (6) Die mit Lieferbeginn bereitgestellte Wärmeleistung beträgt Kilowatt (kW). Die Wärmeleistung ist Basis für die Berechnung des Grundpreises. Die Wärmeleistung beruht auf den Angaben des Kunden. Eine Änderung der Wärmeleistung bedarf eines schriftlichen Antrags durch den Kunden sowie der schriftlichen Einwilligung der Stadtwerke.
- (7) Für die Berechnung und Festlegung der Anschluss- und Wärmeleistung ist der Kunde verantwortlich.
- (8) Unter Berücksichtigung von Gleichzeitigkeitsfaktoren wird vereinbart, dass die von den Stadtwerken an der Übergabestelle bereitzustellende höchste Wärmelieferleistung kWh beträgt. Die Stadtwerke behalten sich vor, diese Leistung in der Übergabestation fest einzustellen.

§ 2 Kunde

- (1) Der Kunde ist
 - Eigentümer
 - Miteigentümer/Wohnungs- oder Teileigentümer
 - Erbbauberechtigter
 - sonstiger Nutzungsberechtigter (z.B. Nießbrauch, dingliches Wohnungsrecht, Mietvertrag, etc.) aufgrund:

der Entnahmestelle.

- (2) Soweit der Kunde nicht Eigentümer bzw. Alleineigentümer ist, ist er verpflichtet, die schriftliche Zustimmung des Eigentümers bzw. der restlichen Eigentümer zur Herstellung des Hausanschlusses einschließlich der Wärmeübergabestation unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen (§ 10 Absatz 8 und § 11 Absatz 2, AVBFernwärmeV) sowie zur Grundstücksbenutzung (§ 8 Absatz 5 AVBFernwärmeV) beizubringen.

Schriftliche Zustimmung des Eigentümers/der restlichen Eigentümer

- liegt vor
- liegt nicht vor

- (3) Der Kunde wird beim Vertragsabschluss vertreten durch

Firma:

Funktion:

Die Vertretungsmacht ist nachgewiesen (z.B. Handelsregisterauszug, Vollmacht, Beschluss der Wohnungseigentümerversammlung) durch:

- (4) Der Kunde bzw. sein Vertreter haben sich ausgewiesen durch:

Kunde: Personalausweis/Reisepass-Nr.
.....

Vertreter: Personalausweis/Reisepass-Nr.
.....

- (5) Rechnungsanschrift des Kunden
(nur erforderlich wenn von Kundenanschrift abweichend)

Rechnungsadressat:

Straße, Haus-Nr.:

PLZ, Ort:

§ 3

Eigentums-, Instandhaltungs- und Erneuerungsgrenze

- (1) Eigentums-, Instandhaltungs- und Erneuerungsgrenze des Hausanschlusses sind die sekundärseitigen Ausgangsflansche der Wärmeübergabestation (siehe Schematische Darstellung, Anlage 2). An dieser Stelle (Übergabestelle) wird die Wärme dem Kunden zur Verfügung gestellt.
- (2) Während der Vertragslaufzeit halten die Stadtwerke den Hausanschluss auf eigene Kosten in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand, soweit dies durch den vertragsgemäßen Gebrauch erforderlich ist.

§ 4 Hausanschlussraum

- (1) Die für die Errichtung erforderlichen Räumlichkeiten werden den Stadtwerken für die Dauer des Vertrages vom Kunden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt für die Strom- und Wasserversorgung sowie die Abwasserentsorgung. Der Betrieb der Anlage obliegt den Stadtwerken.
- (2) Der Hausanschlussraum muss den gesetzlichen und behördlichen Anforderungen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Er ist vom Kunden so zu betreiben, dass störende Einflüsse auf den Hausanschluss ausgeschlossen sind. Der Hausanschlussraum ist vom Kunden gegen unbefugtes Betreten zu sichern.
- (3) Änderungen oder Erweiterungen des Hausanschlussraumes dürfen nur im Einvernehmen mit den Stadtwerken durchgeführt werden.

§ 5 Kundenanlage

- (1) Errichtung, Erweiterung, Unterhaltung, Instandhaltung/-setzung, Änderung und gegebenenfalls Erneuerung aller Bau- und Anlagenteile auf der Sekundärseite des Hausanschlusses (Kundenanlagen) werden vom Kunden auf eigene Kosten ausgeführt.
- (2) Die Kundenanlagen sind so zu betreiben, dass störende Rückwirkungen auf das Versorgungsnetz der Stadtwerke ausgeschlossen sind. Änderungen oder Erweiterungen der Kundenanlagen dürfen nur in Abstimmung und im Einvernehmen mit den Stadtwerken durchgeführt werden (siehe TAB, Nr. 17).

§ 6 Baukostenzuschuss

- (1) Der Kunde zahlt gemäß AVBFernwärmeV für die nach § 1, Nr. 5 vereinbarte Anschlussleistung einen Baukostenzuschuss für die der örtlichen Verteilung dienenden Anlagen der Stadtwerke. Die Kosten ergeben sich aus dem „Preisblatt Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Waldkraiburg GmbH“, das diesem Vertrag als Anlage 1 beigelegt ist. Der Gesamtbetrag ist zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig.
- (2) Bei Erhöhung der Anschlussleistung wird für den erhöhten Leistungsanteil ein weiterer Baukostenzuschuss fällig. Die Höhe dieses Betrages wird von den Stadtwerken zu gegebener Zeit ermittelt und richtet sich nach dem zusätzlichen Anschlusswert.

§ 7 Hausanschluss

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage (siehe § 10 Abs. 1 AVBFernwärmeV). Er setzt sich zusammen aus der Hausanschlussleitung und der Wärmeübergabestation. Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden von den Stadtwerken nach Anhörung des Kunden unter Berücksichtigung seiner berechtigten Interessen nach billigem Ermessen festgelegt.

- (2) Die Kosten des Hausanschlusses und der Wärme-Übergabestation trägt der Kunde. Die Kosten ergeben sich aus dem „Preisblatt Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Waldkraiburg GmbH“, das diesem Vertrag als Anlage 1 beigefügt ist.
- (3) Der Hausanschluss und die Wärme-Übergabestation werden von den Stadtwerken in Rechnung gestellt, sobald sie fertig gestellt sind. Der Rechnungsbetrag ist zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig.
- (4) Bei Leistungserhöhung wird ein weiterer Hausanschlusskostenbeitrag nur dann erhoben, wenn Änderungen am Hausanschluss erforderlich werden.

§ 8 Verbrauchserfassung

Zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts verwenden die Stadtwerke eine den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Wärmemesseinrichtung. Diese Messeinrichtung bleibt im Eigentum und in der Unterhaltungspflicht der Stadtwerke. Art, Größe und Anbringungsort der Messeinrichtung bestimmen die Stadtwerke unter Wahrung der berechtigten Interessen des Kunden.

§ 9 Wärmepreis

- (1) Der laufende Wärmebezug bzw. die Wärmebereitstellung wird gemäß „Preisblatt Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Waldkraiburg GmbH“ (Anlage 1) abgerechnet. Der Wärmepreis setzt sich aus einem Grundpreis (verbrauchsunabhängig) und einem Arbeitspreis (verbrauchsabhängig) zusammen.
- (2) Der im Vertrag in Anlage 1 vereinbarte Grundpreis wird erstmals ab Lieferbeginn abgerechnet und ist unabhängig vom tatsächlichen Wärmebezug.

§ 10 Steuern und öffentliche Abgaben und Umlagen

Bei Änderung oder Neueinführung von Steuern, Abgaben oder anderen Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen, die sich auf den Wärmepreis auswirken, sind die Stadtwerke berechtigt, den Wärmepreis entsprechend anzupassen.

§ 11 Zutrittsrecht

- (1) Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag und der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart und wird durch die Übergabe eines Schlüssels (letzteres nur bei Mehrfamilienhäusern) ermöglicht.
- (2) Die Verweigerung des Zutrittsrechts durch den Kunden stellt eine Zuwiderhandlung im Sinne von § 33 Abs. (2) AVBFernwärmeV dar und berechtigt die Stadtwerke zur

Einstellung der Versorgung. Die Kosten für Einstellung und Wiederinbetriebnahme gehen zu Lasten des Kunden.

- (3) Wenn es aus den in Absatz 1 genannten Gründen erforderlich ist, auch die Räume eines Dritten (z. B. Mieter) zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, dem Unternehmen hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

§ 12 Haftung

- (1) Die Stadtwerke haften für Schäden bei Unterbrechung und Unregelmäßigkeiten der Fernwärmelieferung im Rahmen des § 6 AVBFernwärmeV.
- (2) In allen anderen Schadensfällen haften die Stadtwerke nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 13 Laufzeit

- (1) Es gelten die Regelungen des § 32 AVBFernwärmeV.
- (2) Die Laufzeit dieses Vertrages beginnt mit Unterzeichnung des Vertrags. Der Vertrag ist erstmals zum kündbar.

§ 14 Vertragsbestandteile

Bestandteile dieses Vertrages sind:

- (1) Das „Preisblatt geothermale Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Waldkraiburg GmbH“ in der jeweils geltenden Fassung als Anlage 1.
- (2) Die „Schematische Darstellung des Hausanschlusses“ in der jeweils geltenden Fassung als Anlage 2.
- (3) Die „Technischen Anschlussbedingungen (TAB) für die Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Waldkraiburg GmbH“ in der jeweils gültigen Fassung als Anlage 3.
- (4) Als Anlage 4 die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme – AVBFernwärmeV“ in der jeweils gültigen Fassung, soweit dieser Vertrag im Einzelnen nicht etwas anderes bestimmt. Sollte die AVBFernwärmeV während der Vertragslaufzeit geändert oder durch eine Neuregelung ersetzt werden, findet die Neuregelung Anwendung, soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes geregelt ist. Bei einer Aufhebung der AVBFernwärmeV, gelten ihre Regelungen im Rahmen dieses Vertrages als allgemeine Geschäftsbedingungen weiter.

§ 15 Ungültigkeitsklausel

Sollte in diesem Vertrag irgendeine Bestimmung rechtsungültig sein oder werden, so sind sich die Vertragsschließenden darüber einig, dass für sie die Gültigkeit der übrigen Bestim-

mungen dadurch nicht berührt wird; sie verpflichten sich vielmehr, die ungültige Bestimmung nach Möglichkeit durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.

§ 16 Rechtsnachfolge

Beide Vertragspartner sind berechtigt, die Rechte und Pflichten auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Der andere Vertragspartner kann der Übertragung widersprechen, wenn berechtigte Zweifel an der ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages durch den Rechtsnachfolger bestehen. Bei einer Veräußerung des Grundstücks, das über die unter § 1 genannte Abnahmestelle versorgt wird, ist der Kunde verpflichtet, diesen Vertrag auf den neuen Eigentümer des Grundstücks zu übertragen. Der Kunde wird von den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nur befreit, wenn er eine schriftliche Übernahmeerklärung des neuen Grundstückseigentümers vorlegt und die Stadtwerke der Übertragung nicht wegen berechtigter Zweifel an der ordnungsgemäßen Erfüllung dieses Vertrages durch den neuen Grundstückseigentümer widerspricht.

§ 17 Sonstige Bestimmungen

- (1) Dieser Wärmelieferungsvertrag schafft nach dem Willen der Parteien bis zu seiner rechtmäßigen Beendigung ein einheitliches, dauerndes Rechtsverhältnis (Sukzessivlieferungsvertrag).
- (2) Änderungen und Ergänzungen des Wärmelieferungsvertrages bedürfen der Schriftform. Eine Offenlegung, Weiterleitung oder Weitergabe der vertraulichen Angaben aus diesem Vertragsverhältnis an Dritte ist dem Kunden nicht gestattet.
- (3) Die Stadtwerke verpflichten sich, die zur Durchführung dieses Vertrages erforderlichen kundenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzgesetze des Bundes und des Landes Bayern zu verarbeiten und das Datengeheimnis zu wahren. Der Kunde erklärt sein Einverständnis zur automatischen Datenverarbeitung durch die Stadtwerke.
- (4) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Vertragsparteien Waldkraiburg.
- (5) Alle im Vertrag genannten Preise sind Nettopreise, zu denen die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe (derzeit 19 %) zu entrichten ist.

Waldkraiburg, den.....

Waldkraiburg, den.....

.....
Kunde

.....
Stadtwerke Waldkraiburg GmbH